

POSITIONSPAPIER

Zur Ausschreibung „Sprach- und Kulturmittler“ (SKM) in der Justiz Nordrhein-Westfalen¹

Rechtsberatung durch sogenannte Sprach- und Kulturmittler?

Mit großer Sorge und völligem Unverständnis sieht der BDÜ die Ausschreibung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, laut der für zahlreiche Anwendungsfälle sogenannte Sprach- und Kulturmittler zur Beratung bei Gerichten und Behörden eingesetzt werden sollen, womit eine intransparente Vermischung von Sprachmittlung (Dolmetschen) und Rechtsberatung in einer Person stattfindet.

Billiger Ersatz für Gerichtsdolmetscher und Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften?

Ausweislich der Ausschreibungsunterlagen ist es das Ziel des Projektes, „im justiziellen Alltag eine spezifische Fachkompetenz anzubieten, um die Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter kompetent zu interkulturellen und religiösen Fragen in konkreten Einzelfällen anlassbezogen und im Sinne eines allgemeinen Grundlagenwissen zu beraten. Beispielhafte Anwendungsfelder sind Situationen auf der Rechtsantragsstelle, in betreuungsrechtlichen Verfahren“ (S. 5), aber auch „in familien- oder strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen“ (ebenda).

Herabsetzung der Sprachkompetenz auf unzureichendes Niveau?

Das in der Ausschreibung geforderte Sprachniveau B2 für die deutsche Sprache ist allerdings für eine rechtssichere und zuverlässig korrekte Verdolmetschung aller gesprochenen Inhalte oder die mündliche Übersetzung eventueller schriftlicher Inhalte – wie in Verfahren in der Justiz üblich – nicht ausreichend. Es steht in eklatantem Gegensatz zu den Qualitätsanforderungen an eine Verdolmetschung, wie sie in der Norm DIN ISO 20228 festgeschrieben und auch gemäß EU-Richtlinie 2010/64 gefordert sind.

Daher lautet die Forderung des BDÜ:

- **Die rechtliche Beratung muss weiterhin ausgebildeten Juristen vorbehalten bleiben.**
- **In allen Kommunikationssituationen im Rahmen von Ermittlungen, Mandantengesprächen, Rechtsberatungen, gerichtlichen Verhandlungen, in denen mindestens eine beteiligte Person des Deutschen nicht mächtig ist, müssen qualifizierte Dolmetscher hinzugezogen werden.**
- **Für eine allgemeine Beratung von Behörden und staatlichen Institutionen sind nachweislich Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 sowohl in der Ausgangs- wie in der Zielsprache sowie umfassende Kenntnisse der behördlichen Strukturen ebenfalls in beiden Sprachen zwingend notwendig.**

¹ Wir beziehen uns auf die Leistungsbeschreibung zur Öffentlichen Ausschreibung, Titel: Dienstleistung „Sprach- und Kulturmittler“ (SKM) in der Justiz Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht im Vergabemarktplatz NRW unter www.evergabe.nrw.de, abrufbar bis 31.07.2020

Begründung

Rechtsberatung

Aus den Ausschreibungsunterlagen ist nicht ersichtlich, um welche Art der „Beratung“ es sich dabei tatsächlich handeln soll. In der Gesamtschau der Unterlagen bleibt unklar, ob es sich nicht doch um eine rechtliche Beratung oder um eine bereitzustellende Verdolmetschung handelt, beinhaltet die Rolle eines „Brückenbauers“ (S. 6) doch per se eine Vermittlung zwischen zwei oder mehreren Seiten, mithin auch die Hinwendung zum Betroffenen.

Eine rechtliche Beratung, die sich unter Hinwendung zum Betroffenen in einer Beratungssituation zwangsläufig ergeben würde, obliegt nach Rechtsdienstleistungsgesetz nur bestimmten Personen. Sprach- und Kulturmittler gehören nicht zu diesem besonderen Personenkreis, auch dann nicht, wenn unter 3.1.3 aufgeführt wird: „Beratung und Begleitung der Verfahrensbeteiligten bei der Inanspruchnahme des deutschen Rechtssystems (z. B. Rechtsantragsstelle, Verfahrensbegleitung)“ (S. 8). Entweder also besteht das tatsächliche Ziel in der Verdolmetschung – für die Sprach- und Kulturmittler nach dem vorliegenden Standard und den nordrhein-westfälischen Beidigungsvorschriften nicht kompetent sind – oder in einer echten Beratung, die ebenfalls einen Rechtsbruch darstellen würde, da ihr das Rechtsdienstleistungsgesetz entgegensteht.

Einsatz im justiziellen Bereich

Die bestehenden und fachlich etablierten Vorschriften im Land NRW dürfen durch den Einsatz der SKM nicht unterlaufen und nicht verletzt werden. Die Sprachübertragung im justiziellen Bereich bedarf keiner Sprach- und Kulturmittler. Qualifizierte Dolmetscher stellen die zuverlässige mündliche Übertragung von einer Sprache in eine andere sicher. Diese Arbeit erfolgt kontextbezogen und kann auch nie losgelöst von den kulturellen Hintergründen aller Beteiligten erfolgen. Die Einsatzbereiche beim Dolmetschen sind höchst vielfältig und umfassen sämtliche Themenbereiche des Lebens. Eine Regelung hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, der Qualifikation dieser Person sowie des ihr zustehenden Honorars gibt es allerdings nur für den Einsatzbereich in der Justiz (vgl. JVEG, 16 unterschiedliche Gerichtsdolmetschergesetze der einzelnen Bundesländer, bundeseinheitliches GDolmG ab 2021).

Die Sprachübertragung im justiziellen Bereich durch Dolmetscher ist im Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen geregelt (§ 33 Dolmetscher und Übersetzer): „(1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung).“²

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=13584&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=462584, abgerufen am 05.10.2020

Die Beeidigungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung sind wiederum in den „Hinweisen zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen“ erfasst. Die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern zur Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW – Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz – Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom 08.02.2010, S. 29 in der derzeit gültigen Fassung) verankert.

Neben den oben genannten Aspekten darf nicht vergessen werden, dass durch die Heranziehung eines unqualifizierten Sprachmittlers die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze und der Beschuldigtenrechte nicht sichergestellt werden kann. Diesbezüglich verweisen wir noch einmal auf die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, welche vorschreibt, dass im Strafverfahren erbrachte Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen eine für ein faires Verfahren ausreichende Qualität aufweisen müssen (Artikel 2 Absatz 8). Diese Vorschrift gilt bereits ab der ersten polizeilichen Vernehmung bzw. ab der Einleitung der ersten Ermittlungshandlung.

Diese herausragende Stellung, die das Dolmetschen für die Justiz aufgrund des Rechts auf faire Verfahren (niemand darf wegen seiner Sprache benachteiligt werden³) hat, wird in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur⁴ vielfältig beschrieben und als internationaler Konsens in der DIN ISO 20228:2019 „Dolmetschdienstleistungen – Dolmetschen im Rechtswesen – Anforderungen“ definiert. Dem gegenüber steht die Anforderung an die einzusetzenden Dolmetscher, ihre sprachliche und fachliche Qualifikation nachzuweisen.

Sprachniveau

Das in der Ausschreibung geforderte Sprachniveau B2 für die deutsche Sprache ist für eine rechtssichere und zuverlässig korrekte Verdolmetschung nicht ausreichend. Ein Vergleich der Sprachniveaus des europäischen Referenzrahmens macht dies mehr als deutlich. Sprachniveau B2 stellt lediglich auf „selbständige Sprachverwendung“ ab, nicht aber auf „fachkundige Sprachkenntnisse“ (C1) oder gar „annähernd muttersprachliche Kenntnisse“ (C2), wie sie für Dolmetscher im Justizwesen eigentlich gefordert sind. B2 ist im Sprachverständnis auf die Hauptinhalte konkreter oder abstrakter Texte beschränkt und lediglich Eingangsvoraussetzung für einen Hochschulstudiengang. Breite und auch implizite Inhaltsspektren fallen unter Sprachniveau C1 wie auch die Befähigung, die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel zu gebrauchen.⁵

³ Grundgesetz Artikel 3

⁴ Vgl. dazu z. B. Kriterien in: Driesen/Petersen/Rühl, 2018, Gerichtsdolmetschen. Tübingen, S. 27 bzw. Chapman, Thurid: Dolmetschen für Justiz und Polizei. In: Gätjens/Luz/Osterberg (Hrsg.), 2019, Handbuch Dolmetschen. BDÜ Fachverlag, Berlin.

⁵ https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2018/85111/pdf/WEB_Rahmenkonzept_Paedagogik_B2_C1_C2.pdf (S. 7)

Die in der Ausschreibung geforderten fachlichen Kompetenzen sind mit Sprachniveau B2 also nicht zu erfüllen. Diese sind (siehe S. 8):

- „Unterstützung und Beratung aller justizinternen Berufsgruppen, z. B. durch die Bereitstellung von Hintergrundwissen, das geeignet ist, kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen, diese auszuräumen und eine gemeinsame Kommunikations- und Verhandlungsbasis zu stärken
- Vermittlung zwischen den Interessen und Bedürfnissen im interkulturellen Kontakt
- Beratung und Begleitung der Verfahrensbeteiligten bei der Inanspruchnahme des deutschen Rechtssystems (z. B. Rechtsantragsstelle, Verfahrensbegleitung)
- Anbahnung des Kontakts(aufbaus) zu den Verfahrensbeteiligten
- Unterstützung von Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bei der Vermittlung von begleitenden Maßnahmen und beratenden Angeboten der Justiz an die Verfahrensbeteiligten
- Einwirkung auf die Bereitschaft bei den Verfahrensbeteiligten zur Annahme von Angeboten, die durch die jeweilige justizinterne Berufsgruppe ausgesprochen werden
- Nahebringung von Informationen über den Rechtsstaat, die hiesigen Werte und Kultur bei den Verfahrensbeteiligten
- Unterstützung der Bewährungshilfe bei der kontinuierlichen, fallverantwortlichen Betreuung und Unterstützung bei der Dokumentation der Fallverläufe
- Teilnahme an Fallkonferenzen und Dienstbesprechungen (z. B. Bewährungshilfe, Vollzugsdienst)
- Enge Zusammenarbeit/Abstimmung mit den verschiedenen Dienststellen
- Fachlicher Austausch mit weiteren ggf. beteiligten Institutionen“

Spezialisierungen in einem einzelnen Fachgebiet, wie in B2 eigentlich vorgesehen, werden angesichts der Bedingung „Bei darüber hinaus gehenden Bedarfen an besonderen Sprach- und Kulturkompetenzen ist durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu gewährleisten, dass solche grundsätzlich zeitnah (d. h. spätestens innerhalb von drei Wochen nach dort eingehender Bedarfsmeldung) abzudecken sind“ (S. 10) in ausreichender Qualität unmöglich sein.

Das als Pilotprojekt durchzuführende Vorhaben birgt angesichts solcher Feststellungen wie: „Für die adäquate Bewertung einer Situation bzw. Interaktion kann es von Nutzen sein, wenn die Handelnden in der Lage sind, den potenziellen Einfluss kultureller oder migrationsbezogener Einflüsse zu erkennen. Dabei ist eine individualisierte Betrachtungsweise von größter Bedeutung“ (S. 6) die Gefahr, dass ein paralleles Recht oder zumindest eine parallele Rechtsanwendung für Personen mit Migrationshintergrund entsteht. Das kann nicht im Sinne des Rechtsstaates sein. Dies widerspricht der Gleichheit aller Rechtssubjekte vor dem Gesetz, das für alle gleichermaßen gilt, und ist diskriminierend.

Der BDÜ als größter Branchenverband in Deutschland mit knapp 8.000 Mitgliedern unterstützt seit seiner Gründung 1955 die staatlichen Bemühungen, den bis auf die Tätigkeit bei Gericht unregulierten Bereich des Dolmetschens und Übersetzens in der Justiz mit klaren Qualifikationsvorgaben zu regeln, und fordert darüber hinaus analoge Regelungen für weitere in gleicher Weise sensible Bereiche wie beispielsweise das Dolmetschen bei der Polizei oder in medizinischen Settings.

Die ethische Grundlage für die Arbeit als qualifizierter Dolmetscher bilden dabei die Maximen der Neutralität und der Unabhängigkeit. Durch sie haben alle an einem Gespräch Beteiligten die Sicherheit, dass das von ihnen Gesagte korrekt und ohne eigene Interpretationen des Dolmetschers übertragen wird. Sind kulturspezifische Erläuterungen notwendig, so macht der Dolmetscher dies explizit kenntlich und überträgt diese Erläuterungen auch in die jeweils andere Sprache. Dies verhindert klischeehafte Verallgemeinerungen (Kulturalisierung) und schafft Transparenz für alle Seiten. Eine rechtliche Beratung läuft der Rolle, die ein Dolmetscher einnimmt, entgegen und muss den rechtsberatenden Berufen überlassen bleiben.

Ricarda Essrich
1. Vorsitzende des BDÜ Nordrhein-Westfalen

Norma Keßler
BDÜ-Präsidentin

Köln/Berlin, 8. Oktober 2020